

Die Hilfsaktion in der Baumwollindustrie.

Zum Kriegsführen braucht man nicht nur Soldaten, Waffen und Munition, sondern auch — Baumwolle. Man braucht sie nicht bloß zur Erzeugung von Munition — nach einer deutschen Erfindung, die während des Krieges gemacht wurde, soll sie allerdings auch zu diesem Zweck nicht mehr nötig sein —, sondern auch zur Bekleidung der Millionen unter den Waffen stehenden Soldaten wie nicht minder dringend zur Anfertigung von Verbandstoffen und dergleichen.

Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß das Meer beherrschende Albion sofort nach Ausbruch des Krieges alle für die Mittelmächte bestimmten Baumwollsendungen, soweit es ihrer habhaft werden konnte, von den Schiffen flahl — so darf man wohl ohne Übertreibung sagen, denn Baumwolle galt völkerrechtlich nicht als Banngut erklärte und damit eine Verschiffung dieses wichtigen Rohstoffes nach Deutschland und Oesterreich gänzlich unmöglich machte. England ging noch weiter: es war ängstlich darauf bedacht, die Einfuhr in neutrale Länder nur in jenen Mengen zuzulassen, die dem gewöhnlichen Verbrauch dieser Länder in Friedenszeiten entsprachen. Die Mittelstaaten sollten auch auf dem Umweg über neutrale Häfen keine Flocke Baumwolle erhalten. Die schwächlichen Proteste der Neutralen gegen den Eingriff in ihren Handel blieben erfolglos. Die Vereinigten Staaten von Amerika, die als Baumwollproduzenten an der Sache am meisten interessiert sind, mimten wohl manchmal den Energischen, aber sie gaben sich schließlich damit zufrieden, Waffen und Munition an den Bismarckverband zu liefern, wobei sie jedenfalls ein besseres Geschäft machten als an dem Verkauf ihrer gesamten Baumwollernie, die sie ja schließlich und endlich nach dem Kriege trotz alledem zu einem guten Preise an den Mann bringen.

Die Mittelmächte waren gezwungen, gegen das Borgehen der Engländer Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Und so erschienen, zuerst in Deutschland, später — am 15. September 1915 — auch bei uns, Regierungsverordnungen, die Vorratserhebungen von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Waren, ebenso Bearbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen verfügten. Diese Verfügungen wurden durch weitere Verordnungen am 30. Dezember 1915 noch wesentlich verschärft. Ihre Absicht ist, Baumwolle und Baumwollwaren für die Bedürfnisse des Heeres vorzubehalten und nur für diese zu verwenden. Die zugelassenen Ausnahmen sind nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Verordnungen trafen am schwersten die in der Baumwollindustrie beschäftigte Arbeiterschaft. Waren doch, nachdem sie in Kraft getreten, fast alle Betriebe, die nicht mittelbar oder unmittelbar Militäraufträge hatten, auf die Verarbeitung ganz geringer freigelassener Quantitäten angewiesen. Was lag nun näher, als gleichzeitig mit den Einschränkungsverordnungen anzukündigen, daß die von ihr betroffene Arbeiterschaft einer entsprechenden Unterstützung teilhaftig werden würde? Aber es erschienen die Verordnungen, die vielleicht hunderttausend, wenn nicht mehr Arbeiter und ihren Familien die Erwerbslosigkeit ankündigten — kein Wort mehr! Am 15. September erschienen die Verordnungen; am 25. September sprach der Sekretär der Union der Textilarbeiter, der Abgeordnete Ganusch, mit einer Deputation im Handelsministerium vor, um materielle Unterstützung der Arbeiter, die arbeitslos werden, nach deutschem Muster zu verlangen, und da zeigte es sich, daß in dieser Hinsicht nicht das geringste vorgesehen war. Erst am 28. September fanden im Handelsministerium unter Zuziehung des Herrn Dr. Kuffler von der Baumwollzentrale Beratungen über die Sache statt.

Das Resultat dieser Beratung war die Einleitung einer Hilfsaktion, für die das Ministerium des Innern Grundsätze erließ. Mit der Durchführung der Aktion wurde die Baumwollzentrale betraut, der als Beiräte zehn Vertreter der Unternehmer, fünf der Arbeiter (von ihnen zwei von der Union) und je ein Vertreter der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern beigegeben wurden. Diese Grundsätze sind im wesentlichen, daß den durch die Verordnungen der Regierung arbeitslos werdenden Arbeitern eine Unterstützung in der Regel in der Höhe des Krankengeldes werden soll. Sie legen dem Arbeitgeber die Verpflichtung auf, diese Unterstützung selbst zu leisten, und sehen die Bildung eines Fonds vor, der erst dann zur Leistung der Unterstützung herangezogen werden soll, wenn

der Arbeitgeber die Unterstützung nur zum Teil oder auch gar nicht aus Eigenem leisten kann. Zur Dotierung dieses Hilfsfonds gewährt die Staatsverwaltung der Baumwollzentrale eine Subvention von vier Millionen Kronen, die für einen Zeitraum von drei Monaten bestimmt ist.

Da die Grundsätze der Regierung erst in der zweiten Hälfte des Jänner erschienen, kam die Baumwollzentrale, nachdem einige Sitzungen des Comité vorausgegangen, erst Anfang Februar dazu, nach bestimmten Grundlagen mit Vorschlägen an die etwa zweitausend Unternehmer der Baumwollindustrie heranzutreten. Sie forderte sie im Einvernehmen mit der Regierung auf, sich für drei Monate vom 1. Februar an zu verpflichten, die Unterstützung der ganz oder teilweise beschäftigungslos werdenden Arbeiter (diese erhalten nur Zuschüsse) in der bereits genannten Höhe zu übernehmen, wonach ihnen aus dem Hilfsfonds ein Drittel der dadurch verursachten Auswendungen zurückerstattet werden würde. Es zeigte sich aber, daß eine Unterscheidung geboten sei, weshalb sich das Comité in seiner Sitzung vom 22. d. einigte, die Unternehmer zu verhalten, von der zur Auszahlung gelangenden Unterstützung folgende Teilbeträge aus Eigenem zu bestreiten: die Spinnerei zwei Drittel, die Weberei, Wirkerei, Druckerei, Bleicherei und Appretur die Hälfte. Natürlich wird das Comité in Fällen, wo Industrielle nur weniger oder gar nichts zu leisten vermögen, gesondert beschließen.

Welche Unterstützung wird nun den Arbeitern zuteil werden? Die Arbeitslosen haben Anspruch auf eine Unterstützung, die mindestens so hoch sein muß wie das Krankengeld, das sie im Falle der Erkrankung beziehen. Wo das Krankengeld etwa niedriger ist als die nachbenannten Sätze, gelten diese für die Woche: für einzelstehende erwachsene männliche Arbeiter 7-80 Kronen, für einzelstehende erwachsene weibliche Arbeiter 6-60 Kronen, für einzelstehende jugendliche männliche und weibliche Arbeiter 4-80 Kronen; Arbeiter, die für Angehörige sorgen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, kein Arbeitseinkommen haben und keine sonstige regelmäßige Unterstützung beziehen, erhalten einen Zuschlag von 1-20 Kronen für Woche und Kopf solcher Angehöriger, höchstens jedoch einen Zuschlag von 3-60 Kronen. Dieser Zuschlag wird für jeden Haushalt nur einem erwachsenen Arbeiter in Anrechnung gebracht. Die Unterstützung begann mit dem 1. Februar.

Diese Minimalunterstützungssätze sind nicht hoch und sie stehen den Unterstützungen, die den arbeitslosen Textilarbeitern in Deutschland gewährt werden, bedeutend nach. Es gelten zum Beispiel in Sachsen folgende Grundbeträge: ein kinderloses Ehepaar erhält wöchentlich 14 Mark, eine alleinstehende männliche Person 8 Mark, eine alleinstehende weibliche Person 7 Mark, eine Person von mehr als sechzehn Jahren ohne eigenen Haushalt, die bei Angehörigen wohnt, 5 Mark. Dazu kommen folgende Zuschläge: für Kinder unter fünfzehn Jahren werktäglich für das erste 50, für jedes weitere Kind 30, für weitere Familienangehörige 70 Pfennig. Das sind bedeutend höhere Unterstützungen, als sie unsere Textilarbeiter vorläufig erhalten — vorläufig, weil anzunehmen ist, daß es den Arbeitervertretern im Comité noch gelingen wird, Erhöhungen zu erwirken. Jetzt galt es, die Aktion einmal in Fluß zu bringen, den Arbeitern eine recht baldige Unterstützung zu sichern.

Dabei waren nicht wenige Widerstände zu überwinden. War es doch nicht leicht, einen Ausgleich in den zwei einander entgegengesetzten Anschauungen der Unternehmer und der Regierung zu finden: wer den größten Teil der auszuwerfenden Unterstützung zu leisten verpflichtet sei, die Regierung oder die Unternehmer. Die

stärkeren Argumente stehen in dieser Frage auf der Seite der Unternehmer, das hartmachende Prinzip auf der der Regierung. Diese ist ängstlich bemüht, selbst den Schein nicht aufkommen zu lassen, als ob die Unterstützung eine staatliche sei. Sie will, wie sie ausdrücklich in ihren Grundsätzen sagt, kein Präjudiz hinsichtlich des allgemeinen Problems der Arbeitslosenunterstützung schaffen. Deshalb legt sie vor allem dem Arbeitgeber die Verpflichtung auf, die Fortzahlung des Lohnes in dem erwähnten Ausmaß selbst zu übernehmen, und deshalb sagt sie in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht erfüllen kann, keineswegs Unterstützung aus der Staatskasse zu: sie schafft einen Hilfsfonds, der aus dreierlei Leistungen (1. aus Beiträgen der Unternehmer, die noch arbeiten, 2. aus Beiträgen der Heereslieferanten, 3. aus Beiträgen der Arbeitnehmerorganisationen) gespeist werden soll, und sie gewährt, falls diese Leistungen nicht ausreichen sollen, der Baumwollzentrale eine Subvention, damit diese den Hilfsfonds dotiere.

Wir sehen hier eine Art Vogelstrauchpolitik. Ob sie ihren Zweck erfüllen wird? Es wäre müßig jetzt darüber zu rechten. Es genügt uns, daß die Aktion in Fluß kam und daß die vielen durch die Verordnungen der Regierung erwerbslos werdenden Arbeiter und Arbeiterinnen nicht ohne Hilfe bleiben werden.